

ZUSATZBEDINGUNGEN (Z.B.)
TODESFALLRISIKO FUER SCHAFE UND ZIEGEN

Gültig ab 1. Juli 2006



ASSURANCE DES ANIMAUX - TIERVERSICHERUNG

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versicherte Tiere: jedes auf der Police und/oder Nachträgen aufgeführte Tier.
- 1.2 Unfall: jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).
- 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei **Tod** oder **Notschlachtung** von versicherten Tieren infolge von **Unfällen** und **Krankheiten**. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den Krankheiten gleichgestellt.

Unter dem Begriff **Notschlachtung** fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalls oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 **Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken**, wenn deren Einschluss nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.2 Die **nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung** sowie bei Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
- 3.3 **Sämtliche ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter**, mit obligatorischer Anzeigepflicht oder welche durch den Staat entschädigt werden.
- 3.4 **Alle Arten von Impotenz** und von Sterilität.
- 3.5 **Alle Erbfehler und -krankheiten**.
- 3.6 **Die Bösartigkeit, Mängel und Minderwerte**.
- 3.7 Alle Kosten für **tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung**.

ZUSATZBEDINGUNGEN (Z.B.)
TODESFALLRISIKO FUER SCHAFE UND ZIEGEN

Gültig ab 1. Juli 2006



ASSURANCE DES ANIMAUX - TIERVERSICHERUNG

Art. 4 **Örtliche Geltung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 5 **Aufnahmealter**

Die Tiere können ab dem 3. Altersmonat und bis zum vollendeten 8. Altersjahr versichert werden. Ab dem 9. Altersjahr werden sie automatisch und ohne Kündigung von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 6 **Karenzfristen**

6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben).

6.2 Krankheiten: eine Karenzfrist von **30 Tagen** nach Inkrafttreten der Versicherung.

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 **Zusatzrisiken**

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitzschlag
- Tod infolge anderer Elementarereignisse wie Steinschlag, Lawinen usw.
- Diebstahl oder Verschwinden

Art. 8 **Vertragsdauer**

3 Jahre, mit anschließender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 **Pflichten im Schadenfall**

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft **innerhalb 24 Stunden** telephonisch, per Fax, Internet oder E-Mail zu benachrichtigen. Im weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellten Schadenanzeige schriftlich, unter Beilage eines tierärztliche Zeugnisses und einer Bestätigung der zuständigen Behörde oder Instanz zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

ZUSATZBEDINGUNGEN (Z.B.)
TODESFALLRISIKO FUER SCHAFE UND ZIEGEN

Gültig ab 1. Juli 2006



ASSURANCE DES ANIMAUX - TIERVERSICHERUNG

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf den Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens **maßgebenden Versicherungssumme**.

80 % des Wertes **für die Grundrisiken** Unfall oder Krankheit, sowie für die **versicherten Zusatzrisiken**.

e p o n a hat Anspruch auf den Fleischerlös sowie auf Leistungen anderer Versicherungen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.

Tarif gültig ab 1. Juli 2006

Herdeversicherung (mind. 50 Stück)		Einzelversicherung	
Versicherungswert	Prämie in %	Versicherungswert	Prämie in %
CHF 200.-- bis CHF 400.--	5,8 %	CHF 200.-- bis CHF 400.--	7,0 %
CHF 401.-- bis CHF 1'000.--	7,0 %	CHF 401.-- bis CHF 1'000.--	8,1 %
CHF 1'001.-- bis CHF 1'500.--	8,1 %	CHF 1'001.-- bis CHF 1'500.--	9,3 %
CHF 1'501.-- bis CHF 2'000.--	8,7 %	CHF 1'501.-- bis CHF 2'000.--	10,4 %
CHF 2'001.-- bis CHF 3'000.--	9,3 %	CHF 2'001.-- bis CHF 3'000.--	11,6 %
CHF 3'001.-- und mehr	10,4 %	CHF 3'001.-- und mehr	12,8 %
Zusatzrisiken			
Feuer und Blitzschlag	0,2 %	Feuer und Blitzschlag	0,2 %
Andere Elementarereignisse	0,6 %	Andere Elementarereignisse	0,6 %
Diebstahl und Verschwinden	2,3 %	Diebstahl und Verschwinden	2,3 %

e p o n a